

RS OGH 1994/8/18 14Os109/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.08.1994

Norm

MedienG §20 Abs1

Rechtssatz

Nach der Gesetzeslage vor der Mediengesetznovelle 1992 konnte dem Gestalter einer Belangsendung die Geldbuße nach § 20 Abs 1 MedG erst für die Unterlassung einer gehörigen Veröffentlichung nach dem zweiten nach Urteilsverkündung zustehenden Sendetermin, also frühestens für die Nichtausnützung des dritten auf die Urteilsverkündung folgenden Termins auferlegt werden (keine Rückwirkung der durch die Mediengesetznovelle 1992 zeitlich vorverlegten Veröffentlichungspflicht).

Entscheidungstexte

- 14 Os 109/94
Entscheidungstext OGH 18.08.1994 14 Os 109/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0067473

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at